

Leitfaden für Antragsteller
zur Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der „Ergänzenden
unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderun-
gen

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck

2. Regionale Beratungsangebote

- 2.1 Förderzeitraum
- 2.2 Art der Beratung
- 2.3 Inhalte der Beratung
- 2.4 Peer Counseling
- 2.5 Erreichbarkeit der Beratungsangebote
- 2.6 Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- 2.7 Qualitätssicherung/Beschwerdemanagement

3. Anforderungen an Berater

- 3.1 Unabhängigkeit
- 3.2 Qualifikation
- 3.3 Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter

4. Antragstellung

- 4.1 Antragsteller
- 4.2. Sonstige Hinweise

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Finanzierungsart
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.3 Eigenmittel

6. Antrags-, Bewilligungs-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

7. Hinweise zur Abrechnung

7.1 Verwendungsnachweis

7.2 Sachlicher Verwendungsnachweis

7.3 Zahlenmäßiger Nachweis

8. Evaluation

9. Fachstelle „Teilhabeberatung“

1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung eines von Leistungsträgern und Leistungserbringern wirtschaftlich und organisatorisch unabhängigen ergänzenden niedrighschwelligen bundesweiten Beratungsangebots für Menschen mit Behinderungen.

Das Beratungsangebot dient nicht dazu, bereits bestehende Informationsangebote zu ersetzen. Es soll ergänzend und nicht in Konkurrenz zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Rehabilitationsträger und anderen Angeboten zur Verfügung stehen. Die bevorzugte Nutzung vorhandener Strukturen soll verhindern, dass neben den bereits bestehenden Beratungsangeboten unnötige Parallelstrukturen durch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) geschaffen werden. Daher stellt die Förderung der EUTB explizit ganz im Sinne der Umsetzung der UN-BRK auf den Empowermentansatz und die Beratungsmethode des Peer Counselings als Förderkriterium ab, die Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen darin bestärken soll, mehr Eigenverantwortung für eine individuelle und ihren persönlichen Wünschen entsprechende Lebensplanung und -gestaltung zu ergreifen. Um ihre Rechte auf Selbstbestimmung, auf eigenständige Lebensplanung und individuelle Teilhabeleistungen verwirklichen zu können, sollen daher bevorzugt bestehende Strukturen genutzt werden, die die Beratungsmethode des Peer Counselings übernehmen, sofern die vorhandenen Strukturen und Konzepte der Antragsteller die weiteren Voraussetzungen der EUTB tragen. In diesen Fällen ist die Förderung ein wichtiges „add on“.

Der Zugang soll niedrighschwellig in seiner inhaltlichen, räumlichen, sozialen und zeitlichen Dimension sein, das heißt insbesondere räumlich, mobil, telefonisch gut erreichbar und barrierefrei sein sowie eine adressatenorientierte Angebotsnutzung ermöglichen.

Das Beratungsangebot soll ganzheitlich die individuelle Persönlichkeit und Situation der Ratsuchenden aufgreifen und deren gesamtes soziales Umfeld mit dem Ziel einbeziehen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Das Angebot informiert Ratsuchende über Rechte und Pflichten, mögliche Leistungen zur Teilhabe, Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf und erfüllt eine Wegweiser-Funktion im gegliederten System.

2. Regionale Beratungsangebote

2.1 Förderzeitraum (Bevilligungszeitraum)

Der Förderzeitraum beginnt frühestens zum 1. Januar 2018. Die Laufzeit der ersten Bewilligung beträgt maximal 36 Monate und kann auf höchstens insgesamt 60 Monate verlängert werden. Der Förderzeitraum endet am 31. Dezember 2022, soweit der Gesetzgeber die Förderung nicht entfristet.

2.2 Art der Beratung

Durch die möglichst bundesweite Verteilung der Beratungsangebote sollen die Voraussetzungen für eine persönliche Vor-Ort-Beratung geschaffen werden. In großen Flächengebieten mit wenigen Einwohnern oder in Fällen, in denen ein Besuch der Beratungsstelle aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht möglich ist, soll es auch eine aufsuchende Beratung geben. Darüber hinaus ist die Beratung auch in anderer Form (z. B. telefonisch, schriftlich oder elektronisch) zu leisten. Die Beratung soll unabhängig, d.h. insbesondere frei von ökonomischen Interessen und der Kostenverantwortung der Leistungsträger und Leistungserbringer zur Verfügung stehen.

2.3 Inhalte der Beratung

Ob ein Schwerpunkt im Bereich medizinischer, psychosozialer oder sozialrechtlicher Aspekte liegen wird, kann zunächst dahingestellt bleiben, da der Anspruch an das Beratungsangebot eine ganzheitliche Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit und der Situation des Ratsuchenden umfassen soll.

Das Beratungsangebot soll insbesondere bereits im Vorfeld der Beantragung von Leistungen die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben, um die Ratsuchenden über Rechte und Pflichten, mögliche Leistungen zur Teilhabe, Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf zu informieren. So zeigt sich zum Beispiel bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX (§ 29 SGB IX neu), dass viele Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer bzw. am Budget interessierte Personen einen Beratungsbedarf haben, und zwar nicht nur während des Budgetbezuges, sondern auch bereits im Vorfeld einer Beantragung. Bei entsprechendem Bedarf erfolgt die Beratung über Leistungen und Verfahrensregelungen auch während des Teilhabeverfahrens.

Eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung werden im Widerspruchs- und Klageverfahren nicht geleistet.

2.4 Peer Counseling

Ein wichtiges Anliegen ist es, die Beratungsmethode des „Peer Counselings“ auszubauen, um die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Sie sollen sich „auf Augenhöhe“ mit den Leistungsträgern und Leistungserbringern über ihre sozialrechtlichen Ansprüche und die Zuständigkeitsregelung im gegliederten System informieren können. Die Verwirklichung dieses Beratungsansatzes wird auch ein besonderes Kriterium bei der Förderentscheidung sein.

2.5 Erreichbarkeit der Beratungsangebote

Die Beratungsangebote sollen wohnortnah und barrierefrei erreichbar sein. Die Voraussetzungen für die persönliche, telefonische, schriftliche und elektronische Erreichbarkeit der Berater müssen gegeben sein. Dazu gehört auch eine tragfähige Vertretungsregelung. Die Öffnungszeiten sind so zu gestalten, dass die Beratungsangebote schnell und unbürokratisch aufgesucht werden können.

2.6 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Alle Empfänger von Mitteln nach der Richtlinie sind verpflichtet, die noch einzurichtende Fachstelle „Teilhabeberatung“ und die wissenschaftliche Begleitung in der programmbegleitenden Arbeit uneingeschränkt zu unterstützen und insbesondere auch die für die Evaluation erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Alle Beratungsangebote beteiligen sich aktiv an der Vernetzung untereinander, bei der auch fachliche Schwerpunkte zu berücksichtigen sind. Bestehende Kontakte und Kooperationen zu Behindertenverbänden, Kommunen, Arbeitgebern, Rehabilitationsträgern etc. sollen ebenfalls intensiviert und weiter ausgebaut werden.

Die Fachstelle „Teilhabeberatung“ koordiniert die Vernetzung und ist Ansprechpartner für fachliche und organisatorische Fragen.

2.7 Qualitätssicherung/Beschwerdemanagement

Die Fachstelle „Teilhabeberatung“ entwickelt Qualitätsstandards, die eine bundesweit einheitliche Beratungsqualität garantieren sollen. Die Erfüllung dieser Qualitätsstandards durch die regionalen Beratungsangebote wird vorausgesetzt. Jeder Beratungsvorgang wird dokumentiert und der wissenschaftlichen Begleitung zur Verfügung gestellt.

Die Fachstelle ist auch zentrale Anlaufstelle für Beschwerden der Ratsuchenden über die Qualität der Beratung. Alle Ratsuchenden sind bei der Beratung darauf hinzuweisen, dass eventuelle Beschwerden an die Fachstelle zu richten sind.

Nach jeder Beratung ist dem Ratsuchenden ein Feedbackbogen auszuhändigen, der zur Auswertung von den Ratsuchenden unmittelbar an die Fachstelle zu übermitteln ist.

3. Anforderungen an Berater

3.1 Unabhängigkeit

Die Berater handeln ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden. Sie sind in Beratungsfragen nicht fachlich weisungsgebunden. Um die Unabhängigkeit der Berater zu gewährleisten, gibt der Zuwendungsempfänger mit den Beratern entsprechende Neutralitätserklärungen ab.

3.2 Qualifikation

Für die Beratung dürfen nur Personen zugelassen werden, die über eine entsprechende Qualifikation (z.B. Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Heilerziehungspfleger, Wissenschaftler) verfügen und/oder entsprechende Erfahrungen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen nachweisen können.

Die Berater verpflichten sich zur Teilnahme an einem noch zu entwickelnden Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm mit Prüfmaterialien für eine Zertifizierung. Eine erste Weiterbildung der Berater hat innerhalb der ersten 6 Monate des Bewilligungszeitraums zu erfolgen.

3.3 Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter

Zu den Zielen der EUTB gehört auch die Förderung des ehrenamtlichen Engagements. Auch für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter sind entsprechende Qualifikationen und/oder Erfahrungen nachzuweisen. Die Teilnahme an den Aus-, Fort-, und Weiterbildungsmaßnahmen ist auch für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bindend.

4. Antragstellung

4.1 Antragsteller

Als Antragsteller kommen gemäß der geltenden Förderrichtlinie ausschließlich juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland in Betracht, die gewährleisten können, dass sie Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderungen wirtschaftlich unabhängig von Leistungsträger- bzw. Leistungsempfängerinteressen anbieten können. Nicht antragsberechtigt sind die Rehabilitationsträger nach dem SGB IX und grundsätzlich die Leistungserbringer. Leistungserbringer sind nicht von der Antragstellung ausgeschlossen, wenn es für eine ausreichende Abdeckung

an regionalen Beratungsangeboten und/oder an Angeboten für spezifische Teilhabebeeinträchtigungen erforderlich ist. In diesem Fall ist eine organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der ergänzenden Teilhabeberatung von den Bereichen der Leistungserbringung vom Antragsteller nachzuweisen.

Eine Antragstellung durch Privatpersonen und gewinnorientierte Unternehmen ist ausgeschlossen.

Aus den Angaben muss deutlich hervorgehen, um welche Art von Antragsteller es sich handelt (Rechtspersönlichkeit) und welche Ziele er sonst verfolgt (handelt es sich z. B. um einen öffentlich-rechtlich organisierten Träger oder einen privaten Verein). Um überprüfen zu können, ob ein Antragsteller als juristische Person im Vereins-, Genossenschafts- oder Handelsregister als Gesellschaft eingetragen ist, muss die Registernummer angegeben, die Eintragung vom Registergericht bestätigt, ggf. die gültige Satzung übersandt und die Besetzung der gesetzlichen Gremien (z. B. Vorstand, Aufsichtsrat) mitgeteilt werden. Ist eine GmbH oder Genossenschaft gemeinnützig, ist der Bescheid des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beizufügen. Dieser Bescheid darf nicht älter als drei Jahre sein.

4.2 Sonstige Hinweise

Die Sicherung der Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen. Eine Anfinanzierung von Projekten, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist nicht möglich. Der Antragsteller legt zudem offen, aus welchen anderen Quellen er sich grundsätzlich finanziert.

Antragsteller müssen ihre fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung der Maßnahme nachweisen.

Der Finanzierungsplan muss alle im Rahmen des Projekts erzielten Einnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie berücksichtigen. Die Ausgaben sind auf Höchstbeträge zu begrenzen und nach Haushaltsjahren aufzuschlüsseln.

Aus der Höhe der Gesamtausgaben muss hervorgehen, dass bei der Organisation des Projektes die Grundsätze eines effizienten Finanzmanagements, insbesondere

die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sowie ein angemessenes Ausgaben-Nutzen-Verhältnis berücksichtigt werden. Die beantragten Mittel dürfen Leistungen, die nach anderen Rechtsgrundlagen erbracht werden, nicht ersetzen (z.B. Eingliederungszuschüsse, Zuschüsse zum Ausbildungsentgelt, Zuschüsse zu Bewerbungskosten).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Förderung im Einzelfall, die als sogenannte Projektförderung gewährt wird, entscheidet das BMAS nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Der Antragsteller hat dem Bund im Falle einer Förderung unentgeltlich ein einfaches unwiderrufliches, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbares und unbeschränktes Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen zu erteilen. Das Nutzungsrecht umfasst alle Nutzungsarten, insbesondere die in § 15 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes aufgezählten Arten und das Recht zur Verfilmung gemäß § 88 des Urheberrechtsgesetzes.

Um eine angemessene Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, müssen die gleichen Zugangsmöglichkeiten für Frauen und Männer mit Behinderungen gegeben sein. Bei Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung sind die Genderaspekte zu berücksichtigen. Ein entsprechender Leitfaden liegt als Anlage bei.

Alle Örtlichkeiten, Materialien, Veröffentlichungen und Veranstaltungen sollen möglichst für alle Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein. Barrierefreiheit wird dabei entsprechend § 4 Behindertengleichstellungsgesetz in einem umfassenden Sinne verstanden.

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Fahrzeuge, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen und alle anderen gestalteten Lebensbereiche, wenn sie unabhängig von Art und Form der Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Der Antragsteller erklärt sich dazu bereit, das Logo des BMAS bestimmungsgemäß zu verwenden und darüber hinaus, insbesondere bei Veröffentlichungen aller Art, auf die Förderung des BMAS aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages hinzuweisen.

Ebenfalls ist die Bereitschaft zu erklären, dass der Antragsteller Vor-Ort-Kontrollen/Prüfungen durch das BMAS und dessen Dienstleister zulässt. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind:

1. Personalausgaben für die Beschäftigung von qualifizierten Beratungspersonen,
2. eine Verwaltungsausgabenpauschale,
3. Zuschläge für besondere Bedarfslagen,
4. Entschädigungen für einen zusätzlichen Aufwand ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter,
5. Ausgaben im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Weiterbildung der Beratungspersonen,
6. Ausgaben für Räume, die für das Projekt angemietet werden.

Zu 1.: Ausgaben für die Beschäftigung von Beratungspersonen können - bei entsprechender Qualifikation und Tätigkeitsbeschreibung - bis zur Höhe der Entgeltgruppe 12 TVöD Bund veranschlagt werden. Soweit keine Tarifbindung besteht, erfolgt eine Eingruppierung nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD Bund).

Bei der Vergütung der Mitarbeiter ist das Besserstellungsverbot nach VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO zu beachten. Die Mitarbeiter der Beratungsangebote dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bundesbedienstete. Dies gilt auch hinsichtlich der veranschlagten Personalneben- sowie der Sachausgaben. Höhere Vergütungen als

nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Die Zuwendungen für die Beratungsangebote sind pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) auf höchstens jeweils 90.000 Euro (inkl. Verwaltungsausgabenpauschale) jährlich begrenzt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

Pro Beratungsangebot können maximal 3 VZÄ gefördert werden, wobei die VZÄ auch auf mehrere Personen verteilt sein können. Voraussetzung ist ein entsprechendes Einzugsgebiet (Kalkulationsgrundlage: 1 Berater pro 140.000 Einwohner). Die Auslastung der Beratungsangebote ist in den Verwendungsnachweisen zu dokumentieren.

Zu 2.: Die Höhe der Verwaltungsausgabenpauschale beträgt in Anlehnung an das Berechnungsschema des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 7.600 Euro pro Vollzeitäquivalent. Darin sind z. B. die Kosten für Geschäftsbedarf, Ausstattungsgegenstände, Dienstreisen, Tagungen und Konferenzen enthalten.

Zu 3.: Zuschläge für besondere Bedarfslagen, die dem Beratungsangebot aufgrund der spezifischen Beeinträchtigungen der Ratsuchenden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Beratungsangebots entstehen (z. B. für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern), können erstattet werden.

Zu 4.: Für den erforderlichen Einsatz von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern können Entschädigungen für den zusätzlichen Aufwand gezahlt werden (z.B. für Schulungen und Qualifizierung). Die Summe dieser Aufwandsentschädigungen darf 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Zu 5.: Erforderliche Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von Beratungspersonen können auch für Maßnahmen (z.B. regionale Aus- und Weiterbildungsangebote) veranschlagt werden, die nicht von der Fachstelle „Teilhabeberatung“ organisiert werden.

Zu 6.: Die ortsüblichen Mietpreise nach dem aktuellen Mietspiegel dürfen nicht überschritten werden.

5.3 Eigenmittel

Der Antragsteller hat einen möglichst hohen Anteil an Eigenmitteln einzusetzen, da eine Bundeszuwendung grundsätzlich nachrangig und eine Vollfinanzierung grundsätzlich nicht möglich ist. Als Eigenanteil an der Förderung der EUTB soll der Antragsteller mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erbringen. Bei der Festlegung des Eigenanteils wurde berücksichtigt, dass einerseits ein eigenes Interesse des Antragstellers an der Einrichtung des Beratungsangebots besteht, andererseits aber auch die fachliche Unabhängigkeit der Berater gewährleistet sein muss.

Als Eigenanteil können auch die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlichen Ausgaben für die Infrastruktur des Zuwendungsempfängers angerechnet werden. Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeiten können beim Eigenanteil nicht berücksichtigt werden. Da diese Tätigkeiten unentgeltlich erbracht werden, ist eine Anrechnung nicht möglich.

Die Eigenmittel müssen als solche bei der entsprechenden Position im Finanzierungsplan ausgewiesen werden.

6. Antrags-, Bewilligungs-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie die Prüfung des Nachweises der Verwendung erfolgt durch:

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH

Kronenstraße 6, 10117 Berlin

www.gsub.de

Beratungshotline: 030 284 09 – 300

E-Mail: EUTB@gsub.de

Sprechzeiten: Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und Do. 14:00 – 17:00 Uhr

Die Förderanträge sind über die webbasierte Fördermitteldatenbank ProDaBa.2020 elektronisch zu stellen und der ausgedruckte Antrag ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift unmittelbar an die gsub zu richten.

Die erste Förderperiode beginnt am 1. Januar 2018. Anträge auf Förderung sind mindestens 4 Monate vor Beginn dieser Förderperiode, also spätestens am 31. August 2017 bei der gsub einzureichen. Die zweite Förderperiode startet am 1. April 2018. Die Frist für die Einreichung der Anträge endet am 30. November 2017.

Über weitere Förderperioden entscheidet das BMAS nach Antragslage und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

Die Anträge werden, soweit die Förderkriterien nach einer ersten kursorischen Prüfung durch die gsub erfüllt sind, an die jeweiligen Bundesländer zur qualifizierten Stellungnahme weitergeleitet.

Die Fördermittel sollen für ein bedarfsgerechtes regionales niedrigschwelliges Beratungsangebot auf die Länder entsprechend ihrer Größe kalkulatorisch aufgeteilt werden. Neben der Einwohnerzahl soll ein Flächenschlüssel berücksichtigt werden, um in Flächenländern einen Ausgleich für aufsuchende Angebote zu schaffen. Um den zusätzlichen Personalbedarf in ländlichen Regionen abzudecken, werden deshalb Länderanteile festgelegt, die sich zu drei Viertel nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche des jeweiligen Landes richten.

Durch die im jedem Einzelfall vorgesehene Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden können die Länder dem Entstehen von Doppelstrukturen - auch unter Beteiligung der Kommunen – entgegenwirken sowie die optimale Verteilung der Fördermittel steuern. Die Förderung von fachlichen Schwerpunktstellen (z. B. für Blinde und Sehbehinderte oder Gehörlose und Schwerhörige) mit einem überregionalen Beratungsansatz soll im Benehmen zwischen den zuständigen Landesbehörden erfolgen. Ziel ist es, eine flächendeckende Beratungsstruktur zu organisieren und aufzubauen, die bestrebt ist, für alle Teilhabebeeinträchtigungen ein ergänzendes unabhängiges Teilhabeberatungsangebot zu schaffen.

Bei der Auswahl der regionalen Beratungsangebote sind - neben der Stellungnahme des Landes - eine möglichst bundesweite Abdeckung, die Quotenverteilung auf die Länder (Förderbudget), die besondere Berücksichtigung der Beratungsmethode des Peer-Counselings und die verschiedenen Teilhabebeeinträchtigungen besonders zu berücksichtigen. Bei einer ablehnenden Stellungnahme des Landes erfolgt grundsätzlich keine Förderung.

Das BMAS entscheidet unter Berücksichtigung des Votums des jeweiligen Bundeslandes nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung von Beratungsangeboten nach den Maßgaben der Richtlinie.

7. Hinweise zur Abrechnung

7.1 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem sachlichen und dem rechnerischen Nachweis und dient der Erfolgskontrolle gegenüber dem Zuwendungsgeber. Alle Unterlagen müssen fristgerecht und gemäß den ANBest-P bei der gsub eingereicht werden.

In dem Verwendungsnachweis ist insbesondere darzulegen, wie sich der Beratungsbedarf des jeweiligen Angebots entwickelt und wie die Beratung angenommen wird. Eine anonymisierte Übersicht aller Beratungsvorgänge ist zu erstellen und dem Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen.

Darüber hinaus ist für jedes Jahr der Förderung je ein Zwischennachweis einschließlich Zwischenbericht bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres vorzulegen.

7.2 Sachlicher Verwendungsnachweis

Abweichend von dem in ANBest-P genannten Zeitraum von sechs Monaten nach Auslaufen des Vorhabens ist der Abschlussbericht, der Bestandteil des Verwendungsnachweises ist, bereits drei Monate vor Abschluss des Vorhabens als Entwurf vorzulegen, damit die notwendigen Folgeentscheidungen bereits frühzeitig getroffen werden können.

7.3 Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis muss alle für die Prüfung relevanten Angaben enthalten. Der Nachweis ist in der in den ANBest-P genannten Form vorzulegen.

8. Evaluation

Zusätzlich zu den jährlich zu erbringenden Verwendungsnachweisen wird auf Basis der ersten Ergebnisse der Evaluation vor Ablauf der ersten drei Jahre umfassend geprüft, ob die Förderziele erreicht worden sind. Entsprechende Nachsteuerungen sind im Rahmen des Zuwendungsrechts jederzeit möglich.

9. Fachstelle „Teilhabeberatung“

Die Fachstelle bildet eine übergreifende Infrastruktur, die die Beratungsangebote in ihrer Arbeit unterstützt, vernetzt und eine bundeseinheitliche Qualitätssicherung sicherstellt. Aufbau und Betrieb der Fachstelle wird durch einen Dienstleister erfolgen, der im Rahmen eines Vergabeverfahrens zu ermitteln ist.